Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3885**

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der DDR, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme für Weiterbeschäftigte im öffentlichen Dienst in die beamtenrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Beamtenversorgungsgesetz bzw. in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) behandeln gleiche Berufsgruppen in Ost und West ungleich und manifestieren ungerechtfertigter Weise soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, zu denen die Bundesregierung nach § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes ermächtigt war, für die nach 1990 verbeamteten Beschäftigten zwar eine schrittweise Erhöhung der Bezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt. Die Altersversorgung der Betroffenen darf darüber hinaus eine Höchstgrenze nicht übersteigen, die für beide oben genannten Bezüge zusammen festgelegt ist. Zudem wurde ein Teil der Betroffenen nicht sofort nach der Weiterbeschäftigung 1990 in die Beamtenversorgung aufgenommen.

Die Aufnahme der nichtverbeamteten Beschäftigten in die VBL erfolgte erst ab 1. Januar 1997. Damit werden Leistungen der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder für diese Weiterbeschäftigten erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.

Die Benachteiligung der Weiterbeschäftigten Ost des öffentlichen Dienstes gegenüber ihren Altersgefährtinnen und -gefährten West wirkt demoralisierend zu-

mal damit erhebliche finanzielle Einbußen verbunden sind. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da Teile der Anwartschaften und Ansprüche aus einem Zusatzversorgungssystem mit der bisherigen Art und Weise der Überführung durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) liquidiert wurden.

Da für Pensionsleistungen und Leistungen der VBL eine Mindestzeit von fünf Jahren Beschäftigung noch vor Rentenbeginn zurückgelegt werden muss, stehen nicht wenige Betroffene, die um das Jahr 2000 in den Ruhestand gingen, trotz Verbeamtung oder VBL ohne zusätzliche Versorgung da, obwohl sie zu bundesdeutschen Zeiten über zehn Jahre im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt waren. Dies ist eine besondere Diskriminierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist mit lückenloser Wirkung seit Beginn der Beschäftigung im öffentlichen Dienst zuzugestehen.

   Für die Betroffenen, bei denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, sind die Beschäftigungszeiten insgesamt als Dienstzeit für die Altersversorgung anzurechnen.

   In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst unterblieb, müssen ebenfalls solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.

2. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen wurden, ist eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten.

3. Ansprüche wegen zu geringer Dienstzeiten sind weder bei der Beamtenversorgung noch bei der VBL zu versagen, wenn bei einer Betrachtung auch der gleichgelagerten Beschäftigung in der DDR Wartezeiten oder andere zeitliche Begrenzungen erreicht werden.

4. Die Ansprüche aus DDR-Zeiten sind ohne Liquidierung von Teilen der Zusatzversorgungsansprüche zu gewähren. Beim Mix der Ansprüche aus verschiedenen Altersversorgungen ist nur insoweit eine Höchstgrenze zu regeln, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.

5. Bei Versorgungssystemen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen, informiert die Bundesregierung diese und fordert sie auf, ähnliche Regelungen für Landesbedienstete zu treffen.

6. Erforderliche Finanzmittel werden dem jeweiligen Versorgungsträger aus dem zu schaffenden Versorgungssystem „sui generis“, das aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln finanziert wird, erstattet. Gegebenenfalls ist eine Nachversicherung über den jeweiligen Arbeitgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene einzufordern.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die nach 1990 im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigten Ostdeutschen sind durch vielfältige Evaluierungs- und Umstrukturierungsprozesse gegangen und nun mit der Situation konfrontiert, dass nicht nur die Bestands- und Zugangsruheständlerinnen und -ruheständler vom Versorgungsunrecht bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften aus DDR-Zeiten betroffen sind, sondern auch sie selbst.

Für ruhestandsnahe Jahrgänge kommen noch Übergangsprobleme hinzu, da es verzögerte Zeitpunkte der Einbeziehung in die neuen Systeme gab oder Anwartschaftszeiten nicht mehr erreicht werden konnten. Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist vorprogrammiert.

Diese unsoziale, ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333